



## **Gesetzentwurf**

der Piratenfraktion

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung (Einführung von Referenden)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen. Art. 47 Abs. 2 der Verfassung wurde eingehalten:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Seite 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Seite 1008), wird nach Artikel 49 ein neuer Artikel 49a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **„Artikel 49a Referendum**

- (1) Auf Verlangen von mindestens 50.000 Stimmberechtigten innerhalb von 100 Tagen nach der Verkündung eines Gesetzes ist dieses Gesetz dem Volk innerhalb eines Jahres nach der Gesetzesverkündung zur Entscheidung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgesetze.
- (2) Das Gesetz tritt außer Kraft, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, abgelehnt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein knüpft mit den in Artikel 49 enthaltenen Bestimmungen zum Volksbegehren und Volksentscheid unmittelbar an das in Artikel 2 Absatz 1 verankerte Prinzip der Volkssouveränität an, wonach alle

Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Hiernach ist das Volk die Quelle aller staatlichen Gewalt und kann seinen Willen durch die Wahl des Landtags sowie durch Gesetzgebung im Wege von Volksbegehren und Volksentscheid verwirklichen. Abgesehen von diesen direktdemokratischen Mitwirkungsformen existieren in Schleswig-Holstein bislang aber keine Möglichkeiten, das Volk über Gesetze, die vom Landtag verabschiedet wurden, im Nachgang entscheiden zu lassen. Die Notwendigkeit einer solchen nachträglichen Einbindung des Volkes wurde in der Vergangenheit an kontroversen Gesetzgebungsverfahren wie etwa zur Änderung von Schulstrukturen oder zur Aufnahme eines Gottesbezugs in die Landesverfassung deutlich. Solche für das Land tiefgreifenden Veränderungen stoßen landesweit auf ein breites Interesse.

Ein fakultatives Referendum bietet dem Volk die Möglichkeit, vom Parlament beschlossene Gesetze zu billigen oder zu verwerfen. Es ergänzt das vorhandene Instrumentarium von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid, mit dem aus der Mitte des Volkes gesetzgeberische Initiativen gestartet und zum Abschluss gebracht werden können. Eine Volksinitiative mit dem Ziel, den Landtag mit einer Frage zu befassen, ist nicht sinnvoll, wenn eine Befassung in Form eines Gesetzesbeschlusses bereits stattgefunden hat. Bereits die Existenz des neuen Instruments eines Referendums kann den parlamentarischen Gesetzgeber dazu anhalten, sich bei Gesetzesvorhaben noch mehr als bislang am Willen des Volkes zu orientieren.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

Ein neuer Artikel 49a der Landesverfassung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass nach der Verabschiedung von Gesetzen ein fakultatives Referendum durchgeführt werden kann. Die Einzelheiten zur Durchführung eines Referendums werden nach Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage durch einfaches Gesetz geregelt.

Artikel 49a Abs. 1 regelt, dass im Landtag verabschiedete Gesetze auf Verlangen von mindestens 50.000 stimmberechtigten Bürgern innerhalb von 100 Tagen seit der Verkündung dem Volk zur Entscheidung vorzulegen sind. Die erforderliche

Mindestanzahl der Stimmen liegt etwas unter 2,5% der stimmberechtigten Schleswig-Holsteiner. Die Schwelle von 2,5% gilt auch für Referenden in Hamburg (Art. 50 Abs. 4 HVerf). In der Schweiz genügen 50.000 Unterschriften trotz deutlich höherer Einwohnerzahl.

Das Referendum findet innerhalb eines Jahres nach Gesetzesverkündung statt, so dass ausreichend Zeit für die Auszählung der 50.000 Verlangen und die Vorbereitung der Abstimmung verbleibt.

Eine aufschiebende Wirkung soll Referenden im ersten Schritt nicht zukommen, weil ein so tiefgreifender Eingriff in die Gesetzgebung außer Verhältnis zu den vereinzelt Anwendungsfällen stünde. Sollte sich in der Praxis ein anderes Bild ergeben, kann zu einem späteren Zeitpunkt über die Einführung einer aufschiebenden Wirkung nachgedacht werden.

Von Referenden ausgeschlossen werden förmliche Haushaltsgesetze. Weitere Ausnahmen sind nicht notwendig, weil Referenden lediglich die früher vom Landtag bereits beschlossene Rechtslage wieder in Kraft setzen und keine neuen Eingriffe vornehmen.

Auch eine Möglichkeit des Landtags, einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung zu stellen, erscheint nicht erforderlich. Nach erfolgreichem Referendum ist es dem Landtag unbenommen, einen alternativen Gesetzentwurf zu beschließen.

Ein Ablehnungsquorum sieht Absatz 2 mit Blick auf die zur Herbeiführung eines Referendums erforderlichen 50.000 Unterschriften nicht vor. An Volksabstimmungen in Deutschland und in der Schweiz, die nicht gleichzeitig mit Wahlen durchgeführt werden, beteiligen sich im Schnitt rund 40% der Abstimmungsberechtigten. Abstimmungsquoten begünstigen Boykottstrategien und sind nicht erforderlich, um die Repräsentativität des Abstimmungsergebnisses zu gewährleisten: Ein Vergleich von Abstimmungsergebnissen in der Schweiz mit den Ergebnissen repräsentativer Meinungsumfragen ergab, dass nur eine von hunderten von Volksabstimmungen eine „falsche Mehrheit“ widerspiegelte (Umdruck 18/2268). In der Schweiz besteht

dementsprechend kein Abstimmungsquorum für Referenden. Auch in Hessen und Bayern gelten für obligatorische Verfassungsreferenden keine Abstimmungsquoren.

Uli König

Patrick Breyer  
und Fraktion